

BGer 5A_814/2018 vom 5. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_814_2018

FR: TF 5A_814/2018 du 5 août 2019

IT: TF 5A_814/2018 del 5 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist (BGE 144 V 97 E. 1 S. 99; 144 II 184 E. 1 S. 186; 143 III 140 E. 1 S. 143; 141 III 395 E. 2.1 S. 397).

E. 1.2

Angefochten ist ein Entscheid, mit welchem das Obergericht die Angelegenheit zur Fortsetzung des Verfahrens und Behandlung in der Sache an die erste Instanz zurückgewiesen hat. Ein solcher Rückweisungsentscheid ist ein Vor- bzw. Zwischenentscheid (BGE 135 III 329 E. 1.2 S. 331; 134 III 136 E. 1.2 S. 138; Urteil 4A_128/2009 vom 1. Juli 2009 E. 1.3; Nicolas von Werdt, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer [Hrsg.], 2. Aufl. 2015, N. 6 zu Art. 93 BGG). Der Zwischenentscheid betrifft vorliegend weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (Art. 92 BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist daher nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Der drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (zum Ganzen: BGE 141 III 395 E. 2.5 S. 400; 138 III 190 E. 6 S. 192; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung obliegt es dem Beschwerdeführer darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 395 E. 2.5 S. 400; 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 134 III 426 E. 1.2 in fine S. 429).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist entgegen der Vorinstanz der Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin erbunwürdig sei. In diesem Zusammenhang nimmt sie zwar auf Art. 93 Abs. 1 lit. a und lit. b BGG Bezug, sie legt aber nicht dar, inwiefern ihr durch das angefochtene Urteil ein Nachteil drohen könnte, der sich im weiteren Verfahren nicht mehr oder nicht mehr vollständig beheben liesse und es springt jedenfalls nicht geradezu in die Augen, weshalb ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohen sollte. Alleine dass das Verfahren etwas länger dauern könnte, ist kein drohender Nachteil im Sinne dieser Bestimmung. Weiter zeigt die Beschwerdeführerin auch

nicht auf, welchen bedeutenden Aufwand das Bezirksgericht noch zu leisten hat, der ihr durch einen Entscheid des Bundesgerichts erspart werden könnte. Angesichts der offenen materiellen Fragen, die von den kantonalen Gerichten noch nicht behandelt worden sind und die in jedem Fall noch zu entscheiden sein werden, könnte die Gutheissung vorliegender Beschwerde vielmehr keinen Endentscheid herbeiführen. Dies gilt insbesondere, da drei resp. vier potentielle Erben involviert sind und das Verfahren in jedem Fall weiterzuführen ist, auch wenn die Beschwerdegegnerin erbunwürdig wäre. Damit fällt auch Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ausser Betracht.

E. 1.4

Weiter bestreitet die Beschwerdeführerin eine Parteistellung des Beschwerdegegners als Prozessstandschafter resp. Vertreter für die beiden Erben des verstorbenen G._____. Gemäss unbestrittener Feststellung der Vorinstanz war es die Beschwerdeführerin selbst, die einst vor der ersten Instanz verlangt hatte, dass der Erbenvertreter, der gemäss ihren damaligen Ausführungen als Prozessstandschafter auftrete, entsprechend ins Rubrum aufzunehmen sei. Wie die Vorinstanz festhält, sei diesem Begehren stattgegeben worden und seit 2014 werde dies nun entsprechend gehandhabt. Wenn der Beschwerdeführerin nun plötzlich der Ansicht sei, dass dieser Umstand entgegen den eigenen früheren Ausführungen falsch sei, hätte sie dies wenigstens begründen müssen. Ihr widersprüchliches Verhalten sei zumindest problematisch. In der Sache trat die Vorinstanz nicht auf den prozessualen Antrag der Beschwerdeführerin ein, vorfrageweise die Parteistellung des Beklagten zu prüfen und hierzu einen Vorentscheid zu treffen.

Die Beschwerdeführerin zeigt auch vor Bundesgericht nicht auf, inwiefern sie einen Nachteil erleidet, wenn auch über die Prozessstandschaft resp. die Parteistellung und -Bezeichnungen im Rahmen des Endurteils befunden wird. Ob der Beschwerdeführerin Rechtsmissbrauch vorzuwerfen ist, kann daher an dieser Stelle offen bleiben. Es kann ebenfalls offen bleiben, ob das (behauptete) Problem durch eine einfache Umformulierung des Rubrums gelöst werden könnte.

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerdegegnerin keine Stellungnahme eingereicht hat zum Gesuch um aufschiebende Wirkung und in der Sache keine Vernehmlassung eingeholt wurde, entstanden der Beschwerdegegnerin keine entschädigungspflichtigen Kosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.